

## **MEMORANDUM DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK POLEN ZUR FRAGE DER SCHAFFUNG EINER ATOMWAFFENFREIEN ZONE (2. FASSUNG DES RAPACKI-PLANS VOM 14. FEBRUAR 1958)**

Am 2. Oktober 1957 hat die Regierung der Volksrepublik Polen auf der Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen ihren Vorschlag zur Frage der Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa unterbreitet. Die Regierungen der CSR und der DDR haben ihre Bereitschaft erklärt, dieser Zone beizutreten.

Die Regierung der Volksrepublik Polen ging dabei davon aus, daß die Schaffung der sogenannten atomwaffenfreien Zone eine Verbesserung der internationalen Atmosphäre mit sich bringen sowie umfassendere Abrüstungsgespräche und die Lösung anderer strittiger internationaler Probleme erleichtern könnte, während eine Fortsetzung und Ausdehnung der nuklearen Rüstungen nur zu einer weiteren Versteifung der Spaltung Europas in gegeneinandergerichtete Blocks und zur Komplizierung der Situation führen müsse, namentlich in Mitteleuropa. Im Dezember 1957 hatte die Regierung der Volksrepublik Polen ihren Vorschlag auf diplomatischem Wege erneuert.

In Anbetracht des breiten Echos, das die polnische Initiative gefunden hat, und unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen aus der Diskussion, die sich über diesen Vorschlag entwickelt hat, unterbreitet die Regierung der Volksrepublik Polen hiermit eine detaillierte Weiterentwicklung ihrer Vorschläge, die geeignet wären, die Aufnahme von Besprechungen sowie die Erzielung eines Übereinkommens in dieser Frage zu erleichtern.

### **I.**

Die vorgeschlagene Zone sollte das Gebiet Polens, der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik umfassen. Auf ihrem Territorium würden Kernwaffen weder hergestellt noch gelagert, weder Geräte noch Vorrichtungen, die zu ihrer Bedienung bestimmt sind, stationiert. Der Einsatz von Kernwaffen gegen das Gebiet der Zone wäre verboten.

### **II.**

Dem Inhalt der Verpflichtungen, die sich aus der Errichtung einer atomwaffenfreien Zone ergeben, würden folgende Prinzipien zugrunde liegen:

1. Die Staaten der Zone würden sich verpflichten, Kernwaffen aller Arten weder zu produzieren, zu unterhalten noch für eigene Zwecke anzuschaffen und ihre Stationierung in ihren Gebieten nicht zu erlauben, wie auch Vorrichtungen und Geräte, die für den Einsatz von Kernwaffen bestimmt sind, wie Raketenabschußrampen, auf ihren Territorien nicht aufzustellen und nicht zuzulassen.

2. Die vier Mächte (Frankreich, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die UdSSR) würden sich verpflichten:

a) zur Ausrüstung ihrer auf dem Territorium der Staaten der Zone stationierten Truppen keine Kernwaffen zu unterhalten, auf den Territorien der Staaten der Zone keinerlei

Vorrichtungen und Geräte, die zu ihrer Bedienung bestimmt sind, darunter Raketenabschußrampen, zu unterhalten und zu errichten;

b) auf keinerlei Wegen und unter keinerlei Vorwand den Regierungen oder anderen Organen dieses Gebietes Kernwaffen oder Vorrichtungen und Geräte, die zu ihrer Bedienung bestimmt sind, zu überlassen.

3. Die Mächte, die über Kernwaffen verfügen, müßten sich verpflichten, daß diese Waffen nicht gegen das Gebiet der Zone oder gegen irgendwelche Objekte innerhalb dieser zum Einsatz gelangen.

Damit würden die Mächte die Verpflichtung übernehmen, den Status der Zone zu achten als ein Gebiet, in dem es keine Kernwaffen gäbe und gegen das keine Kernwaffen angewandt würden.

4. Die anderen Staaten, deren Truppen auf dem Gebiet irgendeines der der Zone zugehörenden Staaten stationiert sind, würden sich gleichfalls verpflichten, daß sie zur Ausrüstung ihrer Truppen keine Kernwaffen unterhalten werden und derartige Waffen auch nicht den Regierungen bzw. anderen Organen dieses Gebietes überlassen, sowie daß sie auf den Territorien der Staaten dieser Zone keinerlei Anlagen und Geräte, die zum Einsatz von Kernwaffen bestimmt sind, errichten, darunter auch Raketenabschußrampen, oder diese den Regierungen oder anderen Organen dieses Gebietes überlassen.

Die Art und das Verfahren der Realisierung dieser Verpflichtungen könnten Gegenstand detaillierter Vereinbarungen sein.

### III.

1. Um die Wirksamkeit und die Erfüllung der in Absatz II, Punkt 1, 2 und 4 genannten Verpflichtungen zu gewährleisten, würden sich die in Frage kommenden Staaten verpflichten, auf dem Territorium der vorgeschlagenen Zone ein System einer umfassenden und wirkungsvollen Kontrolle zu errichten und sich seinem Funktionieren zu unterwerfen.

Dieses System könnte sowohl eine Boden- als auch eine Luftkontrolle umschließen. Auch könnten geeignete Kontrollpunkte errichtet werden, die mit Befugnissen und Möglichkeiten zum Handeln ausgestattet sind, die die Wirksamkeit der Inspektion gewährleisten.

Einzelheiten und Formen der Kontrollausübung könnten in Anlehnung an die auf diesem Gebiet bereits gemachten Erfahrungen sowie an die von den verschiedenen Staaten bei den bisherigen Abrüstungsverhandlungen gemachten Vorschläge vereinbart werden - in einer Form und in einem Umfang, in welchem sie auf das Gebiet der Zone anwendbar sind.

Das für die atomwaffenfreie Zone geschaffene Kontrollsystem könnte nützliche Erfahrungen für die Einführung weitergehender Abrüstungsvereinbarungen liefern.

2. Zur Überwachung der Einhaltung der vorgeschlagenen Verpflichtungen müßte ein entsprechender Kontrollapparat berufen werden. In ihm könnten beispielsweise Vertreter mitwirken, die von Organen des Nordatlantikpaktes und des Warschauer Paktes berufen

werden (eventuell ad personam). In ihm könnten auch Bürger bzw. Vertreter von Staaten mitwirken, die keiner Militärgruppierung in Europa angehören.

Die Art der Berufung, des Funktionierens und der Berichtstätigkeit des Kontrollapparates kann Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein.

#### IV.

Die einfachste Form, um die Verpflichtungen der der Zone angehörenden Staaten in einen Rahmen zu fassen, wäre der Abschluß eines entsprechenden internationalen Vertrages. Um jedoch Komplikationen aus dem Wege zu gehen, die einige Staaten bei einer solchen Lösung sehen könnten, wäre es möglich:

1. diese Verpflichtungen in die Form von vier einseitigen Deklarationen zu fassen, die den Charakter einer internationalen Verpflichtung hätten und bei einem vereinbarten Verwahrer hinterlegt werden;
2. die Verpflichtungen der Großmächte in die Form eines gemeinsamen Dokuments bzw. einseitiger Deklarationen zu fassen (wie oben unter Punkt 1);
3. die Verpflichtungen der anderen Staaten, deren Truppenabteilungen im Gebiet der Zone stationiert sind, in die Form einseitiger Deklarationen zu fassen (wie oben unter Punkt 1).

Gestützt auf obige Darlegungen schlägt die Regierung der Volksrepublik Polen vor, mit Gesprächen zu beginnen, um den Plan für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone, die Dokumente und die damit zusammenhängenden Garantien sowie die Wege zur Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen weiter zu präzisieren.

Die Regierung der Volksrepublik Polen hat Grund zu der Feststellung, daß die Annahme des Vorschlags für die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa die Erreichung eines Abkommens über eine entsprechende Begrenzung der konventionellen Rüstungen und der auf den Gebieten der Staaten der Zone stationierten fremden Truppen erleichtern wird.

[Quelle: Engel, Franz-Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der Noten, Pakte und Verträge, Recklinghausen 1968, S.650-652.]